

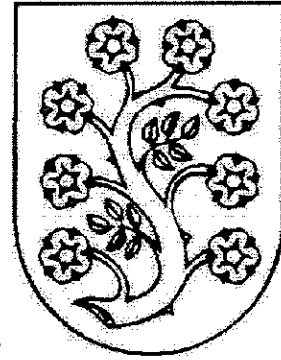
Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



36 Jg., Nr. 28-32, 14. August 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Anstieg der Abfallentsorgungsgebühren

Zum 31. Mai 2005 endete **auf Grund rechtlicher Vorgaben** die Möglichkeit des Kreises Heinsberg, die Abfallentsorgung auf der Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach vorzunehmen. Die Deponie wurde zu diesem Zeitpunkt geschlossen. Ab 01. Juni 2005 ist der Kreis Heinsberg verpflichtet, sich zur Abfallentsorgung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler zu bedienen.

Die Abfälle werden zu einer Umschlaganlage auf dem Gelände der Kreismülldeponie Gangel-Hahnbusch gebracht und von dort aus zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler transportiert. Allein von daher muss mit einer etwa **25%igen** Erhöhung der Müllgebühren ab dem 01.01.2006 gerechnet werden, die **nicht von der Gemeinde zu vertreten ist**. Daneben besteht auch die Gefahr, dass durch die spätestens ab März 2006 geltende Regelung hinsichtlich der Beseitigung von Elektro- und Elektronikschrott und dem ständig steigenden Aufkommen an Grünmüll eine weitere Gebührenerhöhung erfolgen kann. Rat und Verwaltung sind allerdings bemüht, hierzu kostenreduzierende Verfahren zu ergründen.

Bekanntmachung

Ausstellung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Bundeswahlordnung (BWO) Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, beantragt werden können.

Damit Wahlscheinunterlagen rechtzeitig zum Versand gelangen, wird deshalb gebeten, die Unterlagen bis spätestens **Mittwoch, den 14. September 2005** zu beantragen.

Nur noch in vom Gesetz bestimmten Ausnahmefällen, so zum Beispiel bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Zu diesem Zweck ist die Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant-Tüddern, am Samstag, dem 17. September 2005 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Sonntag, dem 18. September 2005 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Selfkant, den 10. August 2005

Der Bürgermeister

Corsten

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

16. Deutschen Bundestag am Datum
18.09.2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Selfkant

	20. Tag vor der Wahl		16. Tag vor der Wahl	
wird in der Zeit vom	29.8.2005	bis	2.9.2005	während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus in Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13 - Zimmer 25 -

2)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl
29.8.2005 bis

	16. Tag vor der Wahl		16. Tag vor der Wahl		
zum	2.9.2005	, spätestens am	2.9.2005	bis	12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 25 -

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl
28.8.2005 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

90 - Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl
15.8.2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl
28.8.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. Tag vor der Wahl
2.9.2005) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl
16.9.2005 **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Selfkant, den 10.08.2005

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister

Corsten

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung

Bau eines überregionalen Propylen-Pipelineverbundes

**hier: Planänderungen im
Planfeststellungsabschnitt I des
Vorhabens im Regierungsbezirk
Köln (deutsch-niederländische
Grenze bei Selfkant bis
Gemeindegrenze Titz-
Rödingen/Bedburg-Kirchtroisdorf)**

Die European Pipeline Development Company (EPDC) plant den Bau eines Propylen-Pipelineverbundes Rotterdam-Marl, der Chemiestandorte in NRW mit Propylen versorgen soll. Für den deutschen Bereich des Gesamtvorhabens ist die Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) Antragsstellerin und Vorhabensträgerin.

Im Planfeststellungsabschnitt I der im Bezirk Köln geplanten Trasse soll die Leitung ab der deutsch-niederländischen Grenze über Gebiete von Selfkant, Gangelt, Waldfeucht, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Erkelenz, Titz und Bedburg bis zur o.g. Gemeindegrenze geführt werden, von wo ab der Abschnitt II beginnt. Die Planunterlagen für den Abschnitt I haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegen und der Erörterungstermin hat hierzu stattgefunden.

Die PRG hat nunmehr die Planung im Abschnitt I in Teilbereichen geändert und die Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Weiterhin hat sie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ergänzt, den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) überarbeitet und im LBP die Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Es ergeben sich folgende Änderungen hinsichtlich der Trassenführung und der Bauausführung:

- Auf dem Gebiet der Gemeinde Selfkant erfolgt die Kreuzung der vorhandenen Äthylen-Fernleitung der ARG östlich der L 228 bei Höngen rechtwinklig unter kleinräumigen Anpassungen der Lage des Arbeitsstreifens.

-Die zwischen Selfkant-Saeffelen und Gangelt-Broichhoven verlaufende Leitung wird im Bereich des Saeffeler Baches zur Schonung des dortigen Waldbestandes parallel des vorhandenen Asphaltweges auf einer Länge von 120 m mit einem Horizontalbohrverfahren (HDD) grabenlos verlegt.

-Auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg erfolgt die Kreuzung der ARG-Leitung zwischen Straeten und der B 221 rechtwinklig unter kleinräumigen Anpassungen der Lage des Arbeitsstreifens.

-Die Leitung verlässt im weiteren Verlauf nunmehr nördlich von Heinsberg-Randerath westlich des Sportplatzes die Parallelführung zur vorhandenen ARG-Leitung, um den Sportplatz nördlich zu umgehen. Nach Querung der Zufahrtsstraße zur Sportanlage wird die Parallelführung zur ARG-Leitung in östliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Wurm wieder aufgenommen. Die Wurm und die Bahnlinie werden mittels HDD gequert. Die Leitung verläuft im Anschluss parallel zu einer 110 KV-Freileitung auf deren südlicher Seite in südöstliche Richtung und kreuzt die K 16. Nach Querung des Himmericher Fließes und mehrerer Wirtschaftswege verläuft die Leitung auf der Ostseite des „Himmericher Weges“ in südöstliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Geilenkirchen-Lindern. Danach verläuft sie zunächst in nordöstliche Richtung entlang des dortigen Weges, bis sie wieder auf die ARG-Leitung trifft. Sie verläuft dann parallel zur ARG-Leitung in östliche Richtung zum Bracheler Fließ und erreicht das Freibadgelände nördlich von Hückelhoven-Brachelen. Westlich des Freibades folgt die Leitung der Zufahrtsstraße des Freibades nach Osten bis zu einem Pappelwäldchen, das sie an seinem westlichen Rand unter Ausnutzung einer Bestandslücke durchschneidet und schwenkt im Anschluss wieder in die Parallelführung zur ARG-Leitung ein, von wo aus sie in der ursprünglich geplanten Trasse weiter nach Osten verläuft.

-Auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven erfolgt die Kreuzung der ARG-Leitung östlich des Malefinkbaches und nordwestlich von Rurich rechtwinklig unter kleinräumigen Anpassungen der Lage des Arbeitsstreifens.

Im Bereich des zwischen Erkelenz-Lövenich und Linnich-Kofferen gelegenen Dingbuchhofes quert die Trasse nunmehr westlich der Hofstelle den vorhandenen Schotterweg und passt sich dessen Verlauf in einem Parallelabstand von 2 m auf dessen südlicher Seite bis zur K 18 an.

Der neue Standort der Schieberstation befindet sich im vg. Bereich westlich des Arbeiterhauses. Nach Querung der K 18 wird der Parallelverlauf mit dem vorhandenen Weg wieder aufgenommen.

-Auf dem Gebiet der Gemeinde Titz erfolgt die Kreuzung der ARG-Leitung nördlich des Gutes Isenkroidt rechtwinklig unter kleinräumigen Anpassungen der Lage des Arbeitsstreifens. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Breberen-Schümm Flur 3 Flurstück 172 in Form der Anlage von Gehölzstreifen und einer Streubobstwiese vorgesehen, die im LBP näher erläutert sind.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für den Abschnitt I, aus dem sich Art und Umfang der Planänderungen ergeben, einschließlich der überarbeiteten UVU und des überarbeiteten LBP mit den Kompensationsmaßnahmen, liegt gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit vom **29.08.2005** bis **28.09.2005** einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, - Zimmer 23 -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen aus der ersten Offenlage liegen ebenfalls bei.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens in den geänderten Bereichen nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **26.10.2005**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 23 ,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant**

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen die Planänderungen und -ergänzungen zulässig sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Die gegen die Planänderungen und -ergänzungen für das o.g. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen werden in einer Verhandlung, die hiermit gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG NRW bekannt gegeben wird, am **21.11.2005**, um 09.30 Uhr im Hause der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Raum H 448 erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Selfkant, den 03.08.2005

Der Bürgermeister

Corsten

Verloren – Gefunden

Beim Fundbüro der Gemeinde Selfkant wurde eine Geldbörse mit Inhalt abgegeben.

Der Eigentümer kann seine Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, geltend machen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Pieter Vermeulen,
wohnhaft in Selfkant-Tüddern,
Sittarder Str. 39;
er wurde am 19.07. 80 Jahre alt.

Frau Barbara Merkelbach,
wohnhaft in Selfkant-Havert,
Kreuzstr. 5;
sie wurde am 19.07. 80 Jahre alt.

Frau Helena Dohmen,
wohnhaft in Selfkant-Millen,
von-Byland-Str. 49;
sie wurde am 30.07. 91 Jahre alt.

Frau Elisabeth Küsters,
wohnhaft in Selfkant-Havert,
Hauptstr. 66;
sie wurde am 31.07. 83 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Horrichs,
wohnhaft in Selfkant-Wehr,
Zum Wiesengrund 27;
er wurde am 01.08. 85 Jahre alt.

Herrn Wilhelmus Wijngaards,
wohnhaft in Selfkant-Tüddern,
Driesch 23;
er wurde am 04.08. 82 Jahre alt.

Frau Josefine Goertz,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Westerholzer Str. 51;
sie wird am 14.08. 83 Jahre alt.

Frau Gertrud Maaßen,
wohnhaft in Selfkant-Heilder,
Raiffeisenstr. 7;
sie wird am 17.08. 82 Jahre alt.

Frau Gertrud Mühlenberg,
wohnhaft in Selfkant-Süsterseel,
Suestrastr. 49;
sie wird am 17.08. 81 Jahre alt.

Herrn Hubert Görtz,
wohnhaft in Selfkant-Wehr,
Landstr. 27;
er wird am 22.08. 85 Jahre alt.

Frau Elisabeth Mertens,
wohnhaft in Selfkant-Großwehrrhagen,
Kapellenstr. 29;
sie wird am 25.08. 81 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtmann	
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangel GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.